

LIZENZBEDINGUNGEN

GIRA Concierge

Inhalt

- I. **Lizenzvereinbarung über Nutzung der GIRA Concierge Software**
 - II. **Lizenzbedingungen und Hinweise für in der GIRA Concierge Software enthaltene Open Source Software**
-

I. **Lizenzvereinbarung über Nutzung der GIRA Concierge-Software**

Im Folgenden sind die Vertragsbedingungen zwischen der Gira Giersiepen GmbH & Co KG, Dahlienstraße 12, 42477 Radevormwald („**Lizenzgeber**“) und Ihnen („**Lizenznehmer**“) als Nutzer der GIRA Concierge-Software für die Benutzung der vertragsgegenständlichen Software aufgeführt.

Durch Annahme dieser Vereinbarung und durch die Installation der GIRA Concierge-Software erklären sich mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung einverstanden.

1. **Vertragsgegenstand**

Diese Vereinbarung gilt für die dem Lizenznehmer vom Lizenzgeber zur Verfügung gestellte Concierge-Software, nämlich die Software-Komponenten sowie die in der Software enthaltenen Texte, Audiodaten und Icons, einschließlich sämtlicher zur Verfügung gestellter Dokumentationen in schriftlicher oder elektronischer Form (nachfolgend „GIRA Concierge-Software“ oder „Lizenzgegenstand“ genannt). Die GIRA Concierge-Software wird dem Lizenznehmer als Download zur Verfügung gestellt und ist vom Lizenznehmer zu installieren.

Wichtige Hinweise zu Open Source Software:

Die GIRA Concierge-Software enthält auch Open Source Software Komponenten (nachfolgend „OSS“ genannt). Eine Übersicht über die in der GIRA Concierge-Software enthaltene OSS sowie die vollständigen Lizenztexte sind unten in Teil II. dieser Lizenzbedingungen aufgeführt.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die OSS nach Maßgabe der betreffenden Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS zu benutzen. Die Lizenzbedingungen der jeweiligen OSS gehen diesen in Teil I. aufgeführten Lizenzbedingungen im Hinblick auf die Nutzung der OSS vor.

Sofern die Lizenzbedingungen von OSS die Zurverfügungstellung von Source Code der OSS erfordern, unterbreitet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer sowie jedem Dritten auf Anfrage innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsschluss ein Angebot zur Lieferung des entsprechenden Source Codes gegen Bezahlung der Versandkosten nach Rechnungstellung durch den Lizenzgeber.

2. **Rechte zur Nutzung der GIRA Concierge-Software**

(1) Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer das einfache (d.h. nicht ausschließliche), zeitlich auf die Dauer dieses Vertrages beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht ein, die GIRA Concierge-Software gemäß dieser Vereinbarung auf einem Windows-Rechner zu installieren und für die in der gültigen Fassung der Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) genannten Zwecke und Anwendungsbereiche zu nutzen; eine Nutzung außerhalb der dort genannten Zwecke und Anwendungsbereiche oder in Verbindung mit anderen Geräten und Software als in diesen Bedingungen und der Dokumentation beschrieben ist untersagt.

(2) Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass jeder, der den Lizenzgegenstand nutzt, dies nur im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung durchführt und diese Lizenzvereinbarung einhält.

(3) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die GIRA Concierge-Software ganz oder auszugsweise in anderer Weise als in diesem Vertrag oder der Dokumentation beschrieben zu nutzen, zu kopieren, zu bearbeiten oder zu übertragen. Davon ausgenommen ist Erstellung einer (1) Kopie, die vom Lizenznehmer ausschließlich für Archivierungs- und Sicherungszwecke angefertigt werden darf.

(4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Reverse-Engineering-Techniken auf die GIRA Concierge-Software anzuwenden oder die GIRA Concierge-Software in eine andere Form umzuwandeln. Zu solchen Techniken gehören insbesondere das Disassemblieren (Umwandlung binär kodierter Maschinenbefehle eines ausführbaren Programmes in eine für Menschen lesbarere Assemblersprache) oder Dekompilieren (Umwandlung binär kodierter Maschinenbefehle oder Assemblerbefehle in Quellcode in Form von Hochsprachenbefehlen), soweit eine derartige Nutzung nicht auf Grund der Schrankenregelungen des Urheberrechtsgesetzes ausnahmsweise zulässig ist.

(5) Der Lizenznehmer ist zur unentgeltlichen oder entgeltlichen Weitergabe der GIRA Concierge-Software ohne vorherige Zustimmung des Lizenzgebers grundsätzlich nicht berechtigt. Der Lizenznehmer stimmt zu, die GIRA Concierge-Software (einschließlich Dokumentationen) ausschließlich zum Zwecke der Rechtsausübung unter dieser Nutzungslizenz zu verwenden. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die GIRA Concierge-Software zu vermieten, zu verleasen, weitere Nutzungsrechte an den ihm im Rahmen dieser Vereinbarung eingeräumten Nutzungsrechten einzuräumen oder Unterlizenzen einzuräumen.

(6) Der Lizenznehmer benötigt die vorherige schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers, sofern er beabsichtigt, Software zu erstellen und zu vertreiben, die von der GIRA Concierge-Software abgeleitet ist.

(7) Die Mechanismen des Lizenzmanagements und des Kopierschutzes der GIRA Concierge-Software dürfen nicht analysiert, nicht publiziert, nicht umgangen und nicht außer Funktion gesetzt werden.

(8) Der Lizenznehmer darf den Lizenzgegenstand ausschließlich für die zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke verwenden. Insbesondere darf der Lizenznehmer den Lizenzgegenstand für die folgenden Zwecke nicht nutzen, es sei denn, GIRA hat dies ausdrücklich schriftlich genehmigt:

- a) im Zusammenhang mit oder zum Betrieb kritischer Infrastrukturen wie Elektrizitätswerken, Militär- oder Verteidigungsanlagen oder Geräten, deren Ausfall oder Beeinträchtigung unvorhersehbare wirtschaftliche oder physische Schäden zur Folge hätte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf kritische Infrastrukturen im Sinne der Europäischen Richtlinie EU 2022/2557;
- b) für alle illegalen Aktivitäten oder solche, die die Rechte Dritter oder andere anwendbare Gesetze oder Vorschriften verletzen.

(9) Sämtliche Rechte, die nach dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich dem Lizenznehmer eingeräumt werden, verbleiben bei dem Lizenzgeber.

3. Änderungen durch den Lizenzgeber

(1) Im Zuge der ständigen Weiterentwicklung unserer Produkte und Leistungen nehmen wir gelegentlich zusätzliche Funktionen und Merkmale in unsere Produkte und Software auf. Dieser Umstand sowie ggf. technische oder rechtliche Änderungen können es erfordern, die GIRA Concierge-Software sowie diese Lizenzbedingungen anzupassen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen.

(2) Der Lizenzgeber behält sich deshalb das Recht vor, die GIRA Concierge-Software, einschließlich Dokumentationen, jederzeit ohne Ankündigung zu erweitern, zu verbessern oder anderweitig abzuändern oder die vorgenannten Handlungen von Dritten durchführen zu lassen. Diese Lizenzvereinbarung gilt entsprechend für die weiterentwickelte Software fort.

(3) Der Lizenzgeber ist zudem berechtigt, diese Lizenzbedingungen mit Wirkung für die Zukunft jederzeit unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 8 Wochen zu ändern und anzupassen. Die Ankündigung erfolgt durch Mitteilung in Textform, in der auf die geänderten Lizenzbedingungen, das bestehende Widerspruchsrecht, die Frist und die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs sowie den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Änderung hingewiesen wird.

(4) Widerspricht der Lizenznehmer nicht innerhalb von 8 Wochen ab Zugang der Mitteilung, so gelten die abgeänderten Lizenzbedingungen als angenommen. In der Mitteilung der Änderung wird gesondert auf diese Bedeutung der Frist hingewiesen.

(5) Bei einem fristgemäßen Widerspruch durch den Lizenznehmer gegen die geänderten Lizenzbedingungen ist der Lizenzgeber unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lizenznehmers berechtigt, den mit dem Lizenznehmer bestehenden Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zudem die Änderungen wirksam werden.

4. Gewährleistung

(1) Die GIRA Concierge-Software und die Dokumentation (die in gedruckter Form oder aber auch als Onlinehilfe bzw. Onlinedokumentation zur Verfügung gestellt wird) werden dem Lizenznehmer in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung gestellt.

(2) Für die in der GIRA Concierge-Software enthaltene OSS, wie in Teil II Ziff. 1 aufgeführt, übernimmt der Lizenzgeber für sich genommen keine Gewährleistung.

5. Haftung

(1) Die Haftung des Lizenzgebers - gleich aus welchem Rechtsgrund - ist ausgeschlossen.

(2) Dies gilt nicht für Schäden auf Grund von arglistigem, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Lizenzgebers, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und sofern der Lizenzgeber Garantien übernommen hat.

(3) Soweit die Haftung des Lizenzgebers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmenden, Mitarbeitenden, Vertretern und Vertreterinnen sowie Erfüllungsgehilfen.

6. Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte eine Lücke enthalten sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird oder die Lücke mit einer einsprechenden Regelung zu füllen.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG). Diese Rechtswahl lässt gegenüber Verbrauchern die Anwendung solcher Regelungen des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt, von denen nach dem Recht, dieses Staates nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

(3) Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lizenzgebers zuständige Gericht. Das gilt nicht, wenn der Lizenznehmer kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts und kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder sofern er keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

(4) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform. Dieser Lizenzvertrag wird neben der deutschen Version auch in anderen Sprachen ausgefertigt. Dabei sollen die anderssprachigen Versionen nur der Information dienen. Im Falle von Unklarheiten oder aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten soll die deutsche Version als bindend gelten.

7. Keine Beteiligung an Verbraucherschlichtung nach VSBG

Der Lizenzgeber beteiligt sich nicht an einer Verbraucherschlichtung vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).

II. Lizenzbedingungen und Hinweise für in der Gira Concierge-Software enthaltene Open Source Software

- libyuv v1787-eb6e7bb6 <https://chromium.googlesource.com/libyuv/libyuv> 3-clause BSD license
- libzip 1.11.3 <https://github.com/nih-at/libzip/> 3-clause BSD license
- MicroSIP 3.20.5 <https://www.microsip.org/source/> GNU General Public License, Version 2
- OpenH264 2.6.0 <https://github.com/cisco/openh264/> BSD 2-Clause "Simplified" License
- OpenSSL 3.5.0 <https://github.com/openssl/> Apache License v2.0
- PJSIP 2.13 <https://github.com/pjsip/pjproject/> GNU General Public License, Version 2
- SDL 2.32.6 <https://github.com/libsdl-org/> zlib License
- zlib 1.3.1 <https://github.com/madler/zlib/> zlib License